

INFORMATION vom 19. April 2021

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 StPEG 2004 (Gastschulbeiträge) aufgehoben

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10.03.2021 (G 288/2020-10) die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) über die Gastschulbeiträge als verfassungswidrig aufgehoben, da die Regelungen dem § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes widersprachen.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2021 in Kraft und wurde am 01.04.2021 im Landesgesetzblatt Nummer 40/2021 kundgemacht.

Die Möglichkeit Gastschulbeiträge einzuheben ist für die pflichtschulerhaltenden Gemeinden natürlich von hoher Relevanz. Vom Land Steiermark wurde uns zwischenzeitig kommuniziert, dass bereits an einer Neuregelung gearbeitet wird.

Wir gehen daher davon aus, dass der Landesgesetzgeber zeitgerecht eine Ersatzbestimmung beschließen wird und werden Dich darüber umgehend informieren.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme, verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger (Präsident)

Mag. Br. Martin Ozimic (Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2 TEL (0316) 82 20 79 FAX (0316) 82 20 79-290

